

4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS-EWS) vom 02.02.2021



MARKT REISBACH

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Reisbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS-EWS) vom 28.06.2011, in der Änderungsfassung vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 9 a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm/h	46,00 €/Jahr
bis	10 cbm/h	51,00 €/Jahr
bis	16 cbm/h	56,00 €/Jahr
über	16 cbm/h	61,00 €/Jahr

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Reisbach, den 02.02.2021
Markt Reisbach

Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde 05.02.2021 im Rathaus (Zimmer-Nr. 12) des Marktes Reisbach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Reisbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.02.2021 angeheftet und 26.02.2021 wieder entfernt.

Reisbach, 26.02.2021

Markt Reisbach



Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister